

MF

Anlage

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekanntnis -
Zweckverband Gewerbegebiete
"Am Auersberg/Achat"
Vertreten durch den Beauftragten
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

nachrichtlich: gemäß Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Peter Hütter

Durchwahl
Telefon +49 341 977-2131
Telefax +49 341 977-1199

peter.huetter@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C21-2241.10/6/82

Leipzig,
18. Dezember 2015

**Vollzug des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit
und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen;
Verlängerung der Bestellung eines Beauftragten - Zweckverband Ge-
werbegebiete "Am Auersberg/Achat"**
Unser Bescheid vom 25. November 2014, Az.: C-2241.10/6/82

Sehr geehrter Herr Pieschke,
die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Landesdirektion Sachsen bestellt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 einen Beauftragten, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (Zweckverband) wahrnimmt.

1.1 Herr Jan Richter wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum Beauftragten des Zweckverbandes bestellt.

1.2 Der Zweckverband trägt die Kosten der Beauftragung. Für die Vergütung des Beauftragten werden Kosten in Höhe von monatlich 5.172,96 EUR (in Worten: fünftausendeinhundertzweiundsiebzig Euro und sechsundneunzig Cent) festgesetzt. Die Kosten sind durch den Zweckverband monatlich zum 15. des Monats auf das Konto bei der

Norisbank
IBAN: DE 84 7602 6000 0755 6251 01

zu überweisen.

1.3 Dem Beauftragten ist durch den Zweckverband ein arbeitsfähiges Büro am Sitz des Zweckverbandes zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Telefon und Internetanschluss sowie die Bereitstellung

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81

Kto.-Nr. 3 153 011 370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de



entsprechender Geräte und Büromaterial. Die Kosten trägt der Zweckverband.

- 1.4 Dem Beauftragten sind die Akten des Zweckverbandes vollständig zu übergeben bzw. der ungehinderte Zugang zu diesen zu gewähren. Der Beauftragte nimmt für den Zweckverband die mit der „Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat““ vom 17. Dezember 2003 zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband vereinbarte Aufgabenerfüllung in Anspruch.
- 1.5 Der Beauftragte unterliegt der Weisung durch die Landesdirektion Sachsen.
2. Die unter Ziffer 1. dieses Bescheides angeordnete Bestellung erfolgt zunächst bis zum Ablauf des 30. Juni 2016. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Gründe für die Bestellung eines Beauftragten entfallen. Sie kann verlängert werden, solange die Gründe für dessen Einsetzung nach wie vor gegeben sind.
3. Hinsichtlich der unter Ziffer 1. verfügten Bestellung des Beauftragten wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (StRPA) Zwickau im Prüfungsbericht des StRPA Zwickau für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004 (Pb 2008) die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes in 43 Punkten beanstandet und jeweils Folgerungen aufgestellt. Auf die TNr. III und IV Pb 2008 wird insoweit verwiesen.

Im Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes in den Haushaltsjahren 2005 bis 2009 (Pb 2012) hat das StRPA Zwickau im Juli 2012 festgestellt, dass von den 43 Beanstandungen aus dem Pb 2008 die folgenden 16 noch nicht erledigt waren (vgl. insoweit TNr. IV 1 Pb 2012):

1. Der Zweckverband legte entgegen § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO alle Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2005 bis 2009 erst im II. Quartal des laufenden Haushaltsjahres und damit erneut nicht bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vor (TNr. IV 1.1.3 Pb 2008).
2. Der Zweckverband hatte im Widerspruch zu § 37 Abs. 1 KomHVO a. F. sowie § 40 Abs. 1 KomHVO n. F. nicht für alle kostenrechnenden Einrichtungen Anlagennachweise geführt (TNr. IV 1.3.5 Pb 2008).
3. Über die unbeweglichen und beweglichen Sachen sowie über grundstücksgleiche Rechte führte der Zweckverband entgegen § 36 Abs. 1 S. 1 KomHVO a. F. sowie

- § 39 Abs. 1 S. 1 KomHVO n. F. keine Bestandsverzeichnisse (TNr. IV 1.3.6 Pb 2008).
4. Die inneren Angelegenheiten der Verbandsversammlung des Zweckverbandes waren weiterhin entgegen § 47 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG und § 38 Abs. 2 SächsGemO nicht in einer Geschäftsordnung geregelt (TNr. IV 3 Pb 2008).
 5. Der Zweckverband hatte weiterhin § 99 Abs. 1 S. 1 SächsGemO nicht beachtet und entgegen der Folgerung aus TNr. IV 5.1 des Pb 2008 keine Beteiligungsberichte erstellt.
 6. Der Zweckverband hatte als Alleingesellschafter der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i. L. (IGSE) nicht für eine Anpassung des geltenden Gesellschaftsvertrages aus 1990 im Sinne von § 96 Abs. 2 S. 1 und § 96 Abs. 3 SächsGemO gesorgt (TNr. IV 5.3 Pb 2008).
 7. Der Zweckverband hatte im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Rückforderung von zu Unrecht für die Stadt Lichtenstein geleisteter Grundsteuer zu prüfen (TNr. IV 6.2.2 Pb 2008).
 8. Der Zweckverband hatte die von der IGSE zu Unrecht vereinnahmten Entgelte aus der Brauchwasserversorgung (Vertrag zwischen Zweckverband und Drittem) heraus zu verlangen und die Entgelte künftig selbst zu vereinnahmen (TNr. IV 6.3.3 Pb 2008).
 9. Der Zweckverband hatte mit der IGSE über die Höhe der jährlichen Zahlungen zum Zwecke der Beteiligung an der Sanierung des Spülteiches auch weiterhin keine schriftliche Vereinbarung getroffen (TNr. IV 6.3.4 Pb 2008).
 10. Der Zweckverband hatte noch nicht abschließend mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Wirksamkeit der Eigentumsübertragung eines Pumpwerkes sowie eines Regenüberlaufbeckens im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ an den AZV Lungwitztal-Steegenwiesen geprüft und die rechtsaufsichtliche Entscheidung eingeholt (TNr. IV 7.1 Pb 2008).
 11. Für die vom Zweckverband festgesetzten Brauchwasserentgelte konnte der Zweckverband noch immer nur die nicht ausreichende „Ermittlung des Brauchwasserpreises“ vom 24. Februar 2000 und keine den Regelungen des SächsKAG genügende Gebührenkalkulation vorlegen (TNr. IV 8.1 Pb 2008).
 12. Der Zweckverband hatte im Einvernehmen mit dem AZV Lungwitztal-Steegenwiesen noch keine gesetzeskonformen Voraussetzungen für die Abwasserentsorgung im gesamten Verbandsgebiet geschaffen (TNr. IV 8.2 Pb 2008).
 13. Für die vom Zweckverband für den BgA „Anschlussbahn“ erhobenen Jahrespauschal- und Nutzungsentgelte konnte der Zweckverband keine neue Kalkulation im Sinne von § 10 SächsKAG vorlegen (TNr. IV 8.4 Pb 2008).
 14. Winterdienst- und sonstige Arbeitsleistungen zur Pflege der Straßen, Plätze und Grünanlagen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ hatte der Zweckverband erneut im

Gegensatz zu § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (2002 und 2006) freihändig an einen Eigenbetrieb der Stadt Lichtenstein vergeben (TNr. IV 9.1 Pb 2008).

15. Schriftliche Vereinbarungen gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 SächsGemO für die Übernahmen von Winterdienst- und sonstigen Arbeitsleistungen durch den Eigenbetrieb der Stadt Lichtenstein konnte der Zweckverband wiederholt nicht vorlegen (TNr. IV 9.3 Pb 2008).

16. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschloss 2009 eine Fortführung der IGSE, obwohl dies nach § 57 DMBilG ausgeschlossen war und neue Geschäfte nicht eingegangen werden durften.

Das StRPA Zwickau stellte die Folgerung auf, dass diese Beanstandungen vom Zweckverband nunmehr unverzüglich und nachhaltig abzustellen sind. Zudem bat das StRPA Zwickau den Zweckverband um eine Stellungnahme im Hinblick auf die Fortführung der Liquidation der IGSE (TNr. IV 4 Pb 2012).

Mit Schreiben vom 13. Juli 2012 hat der Sächsische Rechnungshof das Landratsamt Zwickau (Landratsamt) gebeten, bis zum 27. September 2012 zu den Feststellungen des StRPA Zwickau im Pb 2012 Stellung zu nehmen sowie über die rechtsaufsichtlich veranlassten Maßnahmen zu berichten. Das Landratsamt nahm gegenüber der Landesdirektion Sachsen (LDS) mit Schreiben vom 24. September 2012 Stellung. Im Nachgang zu dieser Stellungnahme sind weitere Sachstandsinformationen jeweils zum 30. April 2013 und 30. August 2013 erbeten worden. Das Landratsamt nahm daraufhin mit Schreiben vom 25. April 2013 und 26. August 2013 ergänzend Stellung.

Aus diesen Stellungnahmen des Landratsamtes folgt, dass lediglich fünf (siehe oben unter I. 4., I. 5., I. 14., I. 15., I. 16.) der 16 noch offenen Beanstandungen aus dem Pb 2008 erledigt worden sind.

Mit Schreiben der LDS vom 20. Dezember 2013 wurden zur Abstellung der Beanstandungen aus dem Pb 2008 gegenüber dem Landratsamt unter Fristsetzung verschiedene Weisungen erlassen.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 15. und 16. Januar sowie 5. und 14. Februar 2014 berichtet und Stellung genommen.

Dem Landratsamt ist es nicht gelungen, seit der Aufforderung des Sächsischen Rechnungshofes mit Schreiben vom 13. Juli 2012 hinsichtlich sämtlicher Beanstandungen aus dem Pb 2008 eine vollumfängliche Sachaufklärung herbeizuführen. Die Feststellungen sind bis dato noch nicht vollumfänglich erledigt. Darüber hinaus gibt es nicht erledigte Beanstandungen aus dem Pb 2012.

In den Jahren 2010 bis 2014 ist keine wirksame Haushaltssatzung beschlossen worden, weil unter anderem wesentliche Prüfungsfeststellungen nicht ausreichend und nachvollziehbar aufgeklärt und rechtlich bewertet worden sind.

Der Zweckverband ist alleiniger Gesellschafter der IGSE, deren Anteile er 1994 von der Treuhandanstalt zum Zwecke der „Revitalisierung“ des Industriegebietes um den ehemaligen VEB Nickelhütte St. Egidien erworben hatte. Obwohl diese Umgestaltung seit

Jahren im Wesentlichen abgeschlossen ist, führt der Zweckverband die seit 1991 beschlossene Liquidation der Gesellschaft nicht zielgerichtet zum Abschluss.

Des Weiteren ist nicht zu erkennen, dass seitens des Zweckverbandes die vertraglich vereinbarte Übertragung der im Verbandsgebiet „Achat“ 1996/97 errichteten und funktionsfähigen Abwasseranlagen an den für die Abwasserentsorgung zuständigen AZV Lungwitztal-Steegenwiesen ernsthaft betrieben wird.

Mit der Entscheidung vom 29. Oktober 2014 ist die LDS gemäß § 112 Abs. 2 SächsGemO nunmehr im Wege des Selbsteintritts in die Aufgaben des Landratsamtes als untere Rechtsaufsichtsbehörde über den Zweckverband eingetreten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat mit Beschluss vom 2. September 2014 dem Antrag des Vorsitzenden des Zweckverbandes auf Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zum 1. November 2014 zugestimmt. Eine Neuwahl der Verbandsvorsitzenden ist nicht zustande gekommen. Ein Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist nicht gewählt worden. Die rechtsaufsichtlich veranlasste Wahl eines Stellvertreters ist am 30. Oktober 2014 ergebnislos geblieben. Der nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) einzig mögliche nicht verhinderte Kandidat ist von der Verbandsversammlung nicht gewählt worden. Der Verbandsvorsitzende hat dem Beschluss nicht widersprochen. Der Zweckverband hat damit seit dem 1. November 2014 keinen wirksam gewählten Vertreter.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2014 hat die LDS den Zweckverband, die Stadt Lichtenstein sowie die Gemeinde St. Egidien hinsichtlich der geplanten Bestellung des Beauftragten angehört. Mit Schreiben vom 4. bzw. 5. November 2014 haben der Zweckverband, die Stadt Lichtenstein sowie die Gemeinde St. Egidien zur geplanten Bestellung des Beauftragten Stellung genommen. Auch wenn insbesondere der Zweckverband und die Stadt Lichtenstein die Beauftragung mit einer anderen Aufgabenstellung verbinden, wird der Notwendigkeit der Bestellung eines Beauftragten nicht grundsätzlich entgegen getreten. Mit Bezug auf § 75 SächsKomZG und fehlendem Verweis auf § 112 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hielt der Zweckverband allerdings die Bestellung des Beauftragten durch die nächsthöhere Rechtsaufsichtsbehörde für bedenklich. Zudem wurde vorgetragen, dass der Erlass einer wirksamen Haushaltssatzung nur deshalb scheitere, weil die Gemeinde St. Egidien gegen die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse Einspruch einlege und die für deren Zurückweisung erforderliche Beschlussmehrheit nicht zustande komme.

Mit Bescheid der LDS vom 25. November 2014, Az: C21-2241.10/6/82, wurde Herr Wolfgang Pieschke mit Wirkung vom 26. November 2014 bis zum 31. Dezember 2015 zum Beauftragten des Zweckverbandes bestellt, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Zweckverbandes wahrnimmt. Die Bestellung Herrn Pieschkes als Beauftragter läuft regulär mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aus. Unter anderem durch das Hinwirken des Beauftragten konnte die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in öffentlicher Sitzung am 30. November 2015 die Haushaltssatzung 2015 (Beschluss-Nr. 08/11/15) beschließen. Die weiterhin bestehenden zehn Beanstandungen aus dem Pb 2008 sind nach wie vor nicht erledigt und bedürfen einer dringenden Zuführung zu einer Lösung im Jahr 2016. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende noch offene Beanstandungen:



1. Der Zweckverband legte entgegen § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO alle Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2005 bis 2009 erst im II. Quartal des laufenden Haushaltsjahres und damit erneut nicht bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vor (TNr. IV 1.1.3 Pb 2008).
2. Der Zweckverband hatte im Widerspruch zu § 37 Abs. 1 KomHVO a. F. sowie § 40 Abs. 1 KomHVO n. F. nicht für alle kostenrechnenden Einrichtungen Anlagennachweise geführt (TNr. IV 1.3.5 Pb 2008).
3. Über die unbeweglichen und beweglichen Sachen sowie über grundstücksgleiche Rechte führte der Zweckverband entgegen § 36 Abs. 1 S. 1 KomHVO a. F. sowie § 39 Abs. 1 S. 1 KomHVO n. F. keine Bestandsverzeichnisse (TNr. IV 1.3.6 Pb 2008).
4. Der Zweckverband hatte als Alleingesellschafter der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i. L. (IGSE) nicht für eine Anpassung des geltenden Gesellschaftsvertrages aus 1990 im Sinne von § 96 Abs. 2 S. 1 und § 96 Abs. 3 SächsGemO gesorgt (TNr. IV 5.3 Pb 2008).
5. Der Zweckverband hatte im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Rückforderung von zu Unrecht für die Stadt Lichtenstein geleisteter Grundsteuer zu prüfen (TNr. IV 6.2.2 Pb 2008).
6. Der Zweckverband hatte die von der IGSE zu Unrecht vereinnahmten Entgelte aus der Brauchwasserversorgung (Vertrag zwischen Zweckverband und Drittem) heraus zu verlangen und die Entgelte künftig selbst zu vereinnahmen (TNr. IV 6.3.3 Pb 2008).
7. Der Zweckverband hatte mit der IGSE über die Höhe der jährlichen Zahlungen zum Zwecke der Beteiligung an der Sanierung des Spülteiches auch weiterhin keine schriftliche Vereinbarung getroffen (TNr. IV 6.3.4 Pb 2008).
8. Der Zweckverband hatte noch nicht abschließend mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Wirksamkeit der Eigentumsübertragung eines Pumpwerkes sowie eines Regenüberlaufbeckens im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ an den AZV Lungwitztal-Steegenwiesen geprüft und die rechtsaufsichtliche Entscheidung eingeholt (TNr. IV 7.1 Pb 2008).
9. Der Zweckverband hatte im Einvernehmen mit dem AZV Lungwitztal-Steegenwiesen noch keine gesetzeskonformen Voraussetzungen für die Abwasserentsorgung im gesamten Verbandsgebiet geschaffen (TNr. IV 8.2 Pb 2008).
10. Für die vom Zweckverband für den BgA „Anschlussbahn“ erhobenen Jahrespauschal- und Nutzungsentgelte konnte der Zweckverband keine neue Kalkulation im Sinne von § 10 SächsKAG vorlegen (TNr. IV 8.4 Pb 2008).

Mit E-Mail vom 11. Dezember 2015 wurde den Verbandsmitgliedern die Gelegenheit gegeben, Stellung zu einer geplanten Verlängerung der Beauftragung bis zum 30. Juni 2016 zu nehmen. Schriftlich wurde nicht Stellung bezogen. In mehreren unterschiedlichen Telefonaten zwischen Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und der LDS wurde keine ablehnende Haltung zu einer weiteren Beauftragung signalisiert.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Die LDS bestellt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 auf der Grundlage von § 75 SächsKomZG i. V. m. § 117 Abs. 1 SächsGemO für den Zweckverband einen Beauftragten, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Zweckverbandes wahrnimmt. Dies dient der Verlängerung der am 31. Dezember 2015 auslaufenden Bestellung von Herrn Wolfgang Pieschke zum Beauftragten des Zweckverbandes, die mit Bescheid der LDS vom 25. November 2014 erfolgt ist.

a) Die LDS ist aufgrund des gemäß § 75 SächsKomZG i. V. m. § 112 Abs. 2 und 3 SächsGemO erfolgten Selbsteintritts in die Aufgabe des Landratsamtes als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband für die Bestellung des Beauftragten zuständig. Bei dem fehlenden Verweis in § 75 SächsKomZG auf § 112 Abs. 2 bis 4 SächsGemO handelt es sich um eine offensichtliche und zudem nicht sachgerechte Regelungslücke. Anhaltspunkte für eine gesetzgeberische Entscheidung, kein Selbsteintrittsrecht der höheren Rechtsaufsichtsbehörden im Fall der Verwaltungs- und Zweckverbände – im Gegensatz zu den Möglichkeiten gegenüber den Städten und Gemeinden – vorzusehen, sind nicht ersichtlich. Daher ist § 112 Abs. 2 und 3 SächsGemO im vorliegenden Fall analog anzuwenden.

b) Nach § 117 SächsGemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Zweckverbandes auf dessen Kosten wahrnimmt, wenn die Verwaltung in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nicht ausreichen, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu sichern. Unabhängig von der nicht erfolgten vollumfänglichen Erledigung der Beanstandungen aus dem Pb 2008 und dem Pb 2012 entspricht die Verwaltung des Zweckverbandes bereits deshalb in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung, weil der Zweckverband von 2010 bis 2014 keine wirksame Haushaltssatzung mehr erlassen hat und es – auch wenn der Zweckverband für das Haushaltsjahr 2015 eine Haushaltssatzung beschlossen hat – nach wie vor an einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung fehlt, was einen anerkannten Grund für die Bestellung eines Beauftragten darstellt (vgl. Brüning/Vogelgesang, Die Kommunalaufsicht, 2. Auflage, 2009, Rn. 289).

aa) Indem der Zweckverband von 2010 bis 2014 keine wirksame Haushaltssatzung erließ, hat er fünf Jahre hintereinander permanent gegen § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO verstoßen. Zudem wirkt sich dies bis heute auf die finanzielle Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes aus. Er befand sich fünf Jahre hintereinander in der vorläufigen Haushaltsführung und durfte gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen (§ 81 SächsGemO) und Kreditaufnahmen für Investitionen (§ 82 SächsGemO) waren für den Zweckverband ausgeschlossen. Gleiches gilt für Kassenkreditaufnahmen (§ 84 SächsGemO), auch wenn das Landratsamt für das Haushaltsjahr 2014 eine Erhöhung des Kassenkreditrahmens auf 861.000 EUR genehmigt hat, was im Vergleich zur ursprünglich in der Haushaltssatzung für 2014 veranschlagten Höhe des Kassenkredits einer Verzehnfachung entspricht. Auf Veranlassung

der LDS hat der Zweckverband mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 der Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von 900.000 EUR zur Sicherung seiner Liquidität gefasst. Ferner konnte der Zweckverband ohne Haushaltssatzung in einem bereits seit mehreren Jahren andauernden Zeitraum keine Umlagen erheben (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG). Letztlich wird durch Verzicht auf die im Rahmen der überörtlichen Prüfung thematisierten, dem Zweckverband zustehenden Erträge sowie durch die Tötigung von Aufwendungen, deren Zuordnung zum Zweckverband der dringenden Überprüfung bedarf, ein Liquiditätsbedarf erzeugt, der durch andauernde Aufnahme von Kassenkrediten gedeckt werden soll.

bb) In den Sitzungen der Verbandsversammlung vom 10. Februar 2015, 31. März 2015, 12. Mai 2015, 2. Juni 2015 und 17. November 2015 konnten sich die Verbandsmitglieder wiederholt nicht auf eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 einigen. Mit Bescheid vom 23. November 2015 der LDS erging eine Anordnung, bis zum 1. Dezember 2015 eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 zu erlassen. In Vorbereitung auf die Verbandsversammlung fand in der LDS eine Beratung statt, in der eine Kompromisslösung zwischen den beiden Verbandsmitgliedern erzielt wurde. Die Einigung betraf die Nichterhebung von Umlagen, die Erhöhung des Kassenkredites um die nicht erhobene Umlage und die Streichung von Grundstückserlösen im Haushaltsplan 2015. Für das Haushaltsjahr 2015 war es vorrangig von öffentlichem Interesse, auch im Sinne der Mitgliedsgemeinden eine Haushaltssatzung zu beschließen. Der noch zur Verfügung stehende kurze Zeitraum für den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 zwang die LDS, formelle Gesichtspunkte in den Hintergrund zu stellen, um eine anstehende Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes abzuwenden. Der in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 enthaltene Kassenkredit wurde mit Bescheid der LDS vom 7. Dezember 2015 genehmigt. Die Schwierigkeiten beim und der späte Zeitpunkt des Erlasses des Haushaltes zeigen deutlich, dass die Verlängerung der am 31. Dezember 2015 auslaufenden Bestellung eines Beauftragten für die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes unabdingbar ist. Denn auch wenn vom Zweckverband für das Haushaltsjahr 2015 erstmals seit Jahren eine Haushaltssatzung beschlossen worden ist, kann ihm nach wie vor keine ordnungsgemäße Haushaltsführung bescheinigt werden. Dieser Beschluss ist nur aufgrund eines Kompromisses – quasi als kleinster gemeinsamer Nenner – zustande gekommen, der zur Folge hat, dass der Zweckverband keine Umlagen erhebt und die Deckung seines Liquiditätsbedarfes durch eine weitere Erhöhung des Kassenkredites auf nunmehr 1.594.000 EUR erfolgt. Die zwingend erforderliche Aufarbeitung der zwischen den Verbandsmitgliedern strittigen und sich auf den Haushalt auswirkenden Fragen (z. B. Erstattungsansprüche des Zweckverbandes, Zuordnung von Krediten) wurde damit ins Jahr 2016 verlagert und soll im ersten Halbjahr 2016 erfolgen. Diese Aufarbeitung ist erforderlich, damit der Zweckverband im Haushaltsjahr 2016 eine rechtmäßige Haushaltssatzung beschließen kann, die ggf. auch die Grundlage für etwaige Umlagebescheide darstellen kann.

cc) Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde reichen nicht aus, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes zu sichern. Die bisher seitens des Landratsamtes und der LDS angewandten Aufsichtsmittel der §§ 113 bis 116 SächsGemO haben sich als unzureichend erwiesen und ihre weitere Anwendung verspricht nach Einschätzung der LDS insbesondere im Hinblick auf die für die Herstellung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung zwingend erforderliche Aufarbeitung der zwischen den Verbandsmitgliedern strittigen und sich auf den Haushalt auswirkenden Fragen

sowie die Erledigung der noch offenen Beanstandungen aus dem Pb 2008 und dem Pb 2012 nur im Zusammenspiel mit der Verlängerung der am 31. Dezember 2015 auslaufenden Bestellung des Beauftragten Erfolg.

dd) Zwar bedeutet die Bestellung eines Beauftragten einen wesentlichen Eingriff in die Rechte des Zweckverbandes und ist insoweit als stärkstes Mittel der Rechtsaufsicht zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung einer gesetzmäßigen Verwaltung nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Hinblick auf die seit Jahren ungelösten Probleme im Zweckverband erscheint die Anwendung weiterer rechtsaufsichtlicher Mittel zumindest bis zur Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung sowie bis zum Abschluss der noch nicht erledigten Prüfungsfeststellungen des StRPA Zwickau nicht zielführend. Insofern besteht zur Überzeugung der LDS hinsichtlich der Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes zur Bestellung eines Beauftragten nach § 117 SächsGemO gegenwärtig keine erfolgversprechende Alternative.

c) Als Beauftragter wird Herr Jan Richter bestellt.

aa) Herr Richter erfüllt nach Überzeugung der LDS die an einen Beauftragten nach § 117 SächsGemO zu stellenden Anforderungen. Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Sachsen zum Diplom-Verwaltungs-Betriebswirt besitzt er die erforderliche fachliche Qualifikation. Durch seine über 25-jährige Tätigkeit als Führungskraft in Kommunen, Geschäftsstellenleiter eines Abwasserzweckverbandes sowie Inhaber einer Kommunal- und Unternehmensberatung besitzt er darüber hinaus umfangreiche praktische Erfahrungen in der unmittelbaren öffentlichen Verwaltungsarbeit und in kommunalen Vertretungskörperschaften.

bb) Herrn Richter werden zunächst alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes übertragen. Von einer Übertragung auch der Aufgaben der Verbandsversammlung auf Herrn Richter wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst abgesehen. Die Herrn Richter übertragenen Aufgaben beinhalten somit insbesondere die Vertretung des Zweckverbandes nach außen. Ihm obliegt die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dem Verbandsvorsitzenden sonst durch Rechtsvorschriften oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er bereitet die erforderlichen Beschlussfassungen für die Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Ihm ist durch den Bürgermeister der Stadt Lichtenstein als Vertreter des Verbandesmitglied und Leiter der Verwaltung der ungehinderte Zugang zu den für den Zweckverband bisher tätigen Bereichen der Stadtverwaltung, insbesondere zum Fachdienst für das Finanzwesen, zu gewährleisten.

d) Die Vergütung des Beauftragten entspricht der Entgeltgruppe 12 der Stufe 6 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst 2015 (Bereich VKA) und ist der zu leistenden Tätigkeit des Beauftragten für den gehobenen Dienst angemessen. Zudem hat der Zweckverband die sächlichen Kosten des für den Beauftragten erforderlichen Büros zu tragen.

aa) Hinsichtlich der Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung und des vollumfänglichen Abstellens der noch nicht erledigten Beanstandungen aus dem Pb 2008 und dem Pb 2012 ist umfangreicher Sachermittlungs- und Klärungsbedarf erkennbar. Zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes vertritt die LDS die Auffassung, dass die Beauftragung vollumfänglich im Rahmen einer Vollzeitstelle (40 Arbeitsstun-

den pro Woche) erforderlich und daher geboten ist. Die dafür durch den Zweckverband zu tragenden Kosten werden in Höhe von 5.172,96 EUR festgesetzt. Dies entspricht der Entgeltgruppe 12 TVöD (Kommunen) und ist für die zu leistende Tätigkeit insoweit auch angemessen.

bb) Mit der monatlich bis zum 15. zu überweisenden Summe in Höhe von 5.172,96 EUR sind alle Kosten abgegolten.

e) Ferner sind dem Beauftragten durch den Zweckverband ein arbeitsfähig ausgestattetes Büro am Sitz des Zweckverbandes zur Verfügung zu stellen und die Verwaltungsakten des Zweckverbandes vollumfänglich zu übergeben.

aa) Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung ist die Tätigkeit des Beauftragten vor Ort. Die arbeitstägliche Anwesenheit des Beauftragten soll vor allem der schnellstmöglichen Sachkenntnis der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Geschäftsführung und der schnellen und unmittelbaren Besprechung wichtiger Entscheidungen mit den Verbandsmitgliedern und handelnden Vertretern dienen. Sie ist vor allem deshalb erforderlich, um den örtlichen Besonderheiten der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes gerecht zu werden.

bb) Die Übergabe der Verwaltungsakten und der direkte Zugriff auf diese ist zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung durch den Beauftragten. Soweit der Zweckverband bisher über keine eigene Verwaltung verfügt und diese im Rahmen von Verträgen bzw. Vereinbarungen erbracht worden ist, hat der Beauftragte dies in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die „Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat““ vom 17. Dezember 2003. Anderenfalls wird die Erbringung notwendiger Verwaltungsleistungen durch ergänzende Verfügung erforderlich.

2. Die Einsatzdauer des Beauftragten ist so zu bemessen, dass ordnungsgemäße Zustände bei der Erledigung der Zweckverbandsaufgaben wieder hergestellt werden. Sie ist auf ein Minimum zu beschränken, muss jedoch ausreichend bemessen sein, um ordnungsgemäße Zustände wiederherstellen zu können. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sieht die LDS die Befristung der Bestellung bis zum 30. Juni 2016 zunächst als angemessen an. Zugleich sollen sowohl die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung als auch die Notwendigkeit der Verlängerung nicht ausgeschlossen werden. Die LDS wird insoweit von Amts wegen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Beauftragung prüfen und bei hinreichender Änderung der Sachlage zum Positiven diese wieder aufheben. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass bei entsprechendem Erfordernis die Befugnisse des Beauftragten auch auf die Kompetenzen der Verbandsversammlung ausgeweitet werden können.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Bestellung eines Beauftragten wird aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen den Bescheid in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Diese sofortige Vollziehung wird gegenständlich im öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist dringend



geboten, dass die Verwaltung des Zweckverbandes den Erfordernissen der gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und so schnell wie möglich eine ordnungsgemäße Haushaltsführung wiederhergestellt wird. Insbesondere bedarf es nach nunmehr sechs Jahren der endgültigen Entscheidung über die noch nicht erledigten Feststellungen der überörtlichen Prüfung aus dem Pb 2008. In Kenntnis der Beschlusslagen zur Haushaltssatzung kann es im öffentlichen Interesse nicht länger hingenommen werden, dass infolge nicht ausreichend ermittelter Sachverhalte eine „faktische Beschlussblockade“ zur Handlungsunfähigkeit des Zweckverbandes führt. Ein weiteres Zuwarten im Falle eines Rechtsbehelfes ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nicht hingenommen werden, da ansonsten die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes ernsthaft gefährdet ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Hiersemann
Referatsleiter Feuerwehrwesen, Rettungsdienste
in Vertretung der Unterabteilungsleiterin

Tina Rose Rieckhoff

Dresden, den 22.12.2015

Verteiler:

Landratsamt Zwickau
Kommunalamt
Robert-Müller-Straße 4–8
08056 Zwickau

Stadtverwaltung Lichtenstein
Herrn Bürgermeister Thomas Nordheim
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Herrn Bürgermeister Uwe Redlich
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Herrn Jan Richter
Neukirchner Straße 23 d
09116 Chemnitz